

Information für die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 17. Januar 2005

Widersprüche gegen die Grundsteuerbescheide

Am 01.08.2005 wurde beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsteuerrecht eingereicht, soweit es sich um selbst genutztes Wohneigentum handelt. Über die Zulassung der Beschwerde wurde bisher noch nicht entschieden. Ich hatte Sie in der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. November 2005 hierüber umfassend informiert.

Im Hinblick auf die breit angelegten Informationskampagnen verschiedener Verbände und Institutionen, aber auch der Medien, ist die Verwaltung offensiv mit der Thematik umgegangen und hat zwei Schritte vollzogen:

1. Alle Grundbesitzabgabenbescheide enthielten folgenden Hinweis:
„Mit der Argumentation der Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer für selbstgenutztes Wohneigentum kann nur gegen den Grundsteuermessbescheid (Grundlagenbescheid) des Finanzamtes vorgegangen werden (Einspruch bzw. Antrag auf Aufhebung). Ein Widerspruch gegen diesen Grundbesitzabgabenbescheid ist insoweit unzulässig.“
2. Zum Zeitpunkt der Versendung der Grundbesitzabgabenbescheide wurde die anliegende Pressemitteilung herausgegeben.

Hiermit verfolgte die Verwaltung das Ziel, Einwendungen der Steuerpflichtigen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer von vorn herein dem richtigen Verfahrensweg zuzuleiten, um den Steuerpflichtigen unnötigen Aufwand zu ersparen. Dies ist allerdings nicht vollständig gelungen.

Zu Beginn dieses Jahres sind insgesamt 26.512 Grundbesitzabgabenbescheide versandt worden. Unter Bezug auf die eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsteuerrecht gehen seit Mitte Dezember 2005 vermehrt Widersprüche bei der Stadt Rheine ein. Vor dem 01.01.2006 sind noch 42 Widersprüche eingegangen, die derzeit noch nicht bearbeitet sind. Bis zum 17.01.2006 sind weitere 142 Widersprüche eingegangen, über die ebenfalls noch entschieden werden muss. Es gehen augenblicklich täglich weitere Widersprüche ein. Die Widerspruchsfrist endet am 14. Februar 2006.

Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

1. Das Finanzamt erlässt den Grundsteuermessbescheid. Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, der für die Stadt Rheine verbindlich ist.
2. Die Stadt Rheine ermittelt auf Grundlage des vom Finanzamt festgesetzten Grundsteuermessbetrages und des gültigen Hebesatzes die Grundsteuer und setzt diese durch Bescheid fest.

Nach § 351 II der Abgabenordnung können Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (hier: Grundsteuermessbescheid) nur durch Anfechtung dieses Bescheids, nicht auch durch Anfechtung des Folgebeseids (hier: Grundsteuerbescheid) angegriffen werden.

Sofern sich die bei der Stadt eingelegten Widersprüche ausschließlich auf die eingelegte Verfassungsbeschwerde beziehen, sind die Widersprüche daher unzulässig und werden entsprechend zurückgewiesen. Falls zusammen mit dem Widerspruch eine Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerbescheides beantragt wurde, wird dieser Antrag abgelehnt.

Soweit bei der Stadt Rheine Anträge auf Aufhebung der Grundsteuermessbescheide bzw. Einsprüche gegen die Grundsteuermessbescheide eingehen, werden die Anträge an das zuständige Finanzamt weitergeleitet und der Antragsteller wird hierüber informiert.

Um eine Vielzahl der Widersprüche gemeinsam bearbeiten zu können (Serienbrief) und hierdurch die Kosten für die Bearbeitung der Widersprüche möglichst gering zu halten, werden die Widersprüche bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (Mitte Februar) gesammelt.

Die Rheine Nachricht

Die Bürgermeisterin • Pressereferat • 48427 Rheine • Tel. 05971 939-222 • Fax 939-647 • E-Mail: pressereferat@rheine.de

Steuerbescheide werden zugestellt

Rheine. In den ersten Tagen des neuen Jahres flattern den Hauseigentümern traditionell die Heranziehungsbescheide über die Grundbesitzabgaben ins Haus. Angesichts der im vergangenen Sommer eingereichten Verfassungsbeschwerde gegen die Besteuerung von Grundeigentum wird sich so mancher Steuerpflichtige fragen, ob es empfehlenswert ist, gegen den Steuerbescheid der Stadtverwaltung Widerspruch einzulegen. Die Position der Stadtpressestelle dazu ist eindeutig: „Ein Widerspruch, der nur mit der Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer begründet ist, ist unzulässig und müsste als solcher von der Stadtverwaltung zurückgewiesen werden.“

In der am 1. August 2005 beim Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde gegen die Besteuerung von Grundeigentum, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, beziehen sich die Beschwerdeführer auf einen früheren Beschluss des Gerichtes zur Vermögenssteuer. Das Gericht hatte diese für verfassungswidrig erklärt und sich dabei grundsätzlich zur Zulässigkeit von Steuern auf einen nur theoretisch erzielbaren Ertrag aus Wirtschaftsgütern geäußert. Eine Substanzbesteuerung sei nur in besonderen staatlichen Ausnahmefällen zulässig.

Die Beschwerdeführer sehen in der Grundsteuer für selbstgenutzten Wohnraum eine unzulässige Substanzbesteuerung und erwarten eine Aussage des Bundesverfassungsgerichtes dazu. Dieses hat bislang allerdings noch nicht erklärt, ob es die im August eingereichte Verfassungsbeschwerde überhaupt behandeln wird.

„Wer aufgrund des angestrebten Verfahrens der Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht seine Rechte wahren will, der kann sinnvoller Weise nur gegen den vom Finanzamt erhaltenen Grundsteuermessbescheid vorgehen,“ so die Stadtpressestelle. Gegen einen aktuellen Bescheid mit noch laufender Rechtsmittelfrist könnte Einspruch eingelegt werden. Bei älteren Bescheiden müsste dagegen die Aufhebung beantragt werden.

Nähere Informationen zu den in diesen Tagen zugestellten Heranziehungsbescheiden der Stadtverwaltung erteilen die Mitarbeiter/innen der Steuerverwaltung unter den Telefonnummern (05971) 939-301 bis 939-304.